

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Verordnung vom 26.09.1820 publ. 28.09.1820

46) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 26. Sept. 1820. publ. Sept.  
28. e. a.

Höchste Ernennung einer Commission zur Revision der aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden gutschherrlichen Rechte, und Aufmittelung der den Gutscherrn für die aufgehobenen Rechte vorbehaltenen Entschädigung in den Kreisen Wechta und Cloppenburg.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 10. May 1814. ist die nöthig erachtete allgemeine Revision der aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden gutschherrlichen Rechte und die nähere Bestimmung der den Gutscherrn für die aufgehobenen und beschränkten Rechte vorbehaltenen Entschädigung in den Kreisen Wechta und Cloppenburg bis zu einem hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse ruhigern Zeitpunkt ausgesetzt worden.

Die in beyder Beziehung erforderliche Untersuchung war bereits früher von der ehemaligen Regierungs-Canzley und dann der provisorischen Regierungs-Commission eingeleitet, und ist nachmals, als mit Privilegien in Verbindung stehend, von der Regierung weiter fortgesetzt worden.

Die Ergebnisse derselben hat die Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vorzutragen nicht ermangelt, und sind Höchstdieselben hiedurch veranlaßt worden, vermöge Höchsten Cabinetsrescripts vom 28. August 1820., mit der fernern Erörterung dieser Angelegenheit, unter Leitung der Regierung, eine eigene Commission zu beauftragen.



Diese Commission besteht aus :

dem Amtmann Schmedes zu Wechta,  
dem Amtmann Plate zu Danne und  
dem Landgerichts = Assessor Hayessen  
zu Wechta,

und ist selbiger, zum Behuf der Protocoll =  
Führung,

der Amts = Auditor Hollmann in  
Wechta

als Secretair beygeordnet worden.

Die Bestimmung dieser Commission ist,  
Diejenigen, welche in dem Fall zu seyn glaub  
en, wegen verordnungsmäßig aufgehobener  
oder beschränkter gutherrlicher Rechte Ent  
schädigung von ihren ehemaligen Leibeigenen  
und Hörigen zu verlangen, so wie Dieje  
nigen, welche desfalls von ihnen in Anspruch  
genommen werden, zu einer contradictorischen  
Erörterung dieser Verhältnisse, zum Proto  
coll der Commission, aufzufordern, und sol  
chergestalt, nach Anleitung der zu diesem Ende  
erhaltenen ausführlichen Instruction, die sich  
widerstrebenden Interessen beider Theile, der  
Berechtigten und Verpflichteten, auszumit  
teln und zu einer billigen Regulirung vorzus  
bereiten.

Es werden daher alle diejenigen, auf wel  
che die gegenwärtige Bekanntmachung sich be  
zieht, angewiesen, ihre Ansprüche vor der